ENERGIEDIENSTLEISTUNG CONTRACTING

Stellungnahme zum „Gesetz über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen" (BEHG)

Wir begrüßen die geplante Einführung eines CO_2-Preises/Emissionszertifikates durch das BEHG. Im Sinne des Klimaschutzes ist das Gesetz ein wichtiger Baustein für die Verringerung der CO_2-Emissionen in Deutschland. Allerdings gibt es einen Punkt, der unbedingt berücksichtigt werden sollte, damit das BEHG nicht zum Stolperstein für die Energiewende in Deutschland wird.

CO_2-Preis als Bestandteil des Energiepreises gesondert ausweisen

Das BEHG besagt, dass ab dem 01.01.2021 derjenige, der die erfassten Brennstoffe erstmalig in Deutschland in den Verkehr bringt, für die CO_2-Emissionen, die von den Brennstoffen bei ihrem Einsatz ausgehen werden, Emissionszertifikate vom Staat kaufen muss. Dieses System setzt also nicht direkt beim Emittenten als Verursacher der Emissionen (wie das europäische Emissionshandels-System) an, sondern bei den Inverkehrbringern bzw. Lieferanten der Brennstoffe.

Es ist dementsprechend zu erwarten, dass die Kosten für den Kauf der Zertifikate auf den Preis der Brennstoffe aufgeschlagen werden, so dass sich die Preise für fossile Brennstoffe entsprechend erhöhen werden.

Um eine für die Endverbraucher gerechte und transparente Weitergabe der CO_2-Kosten zu gewährleisten, ist es unbedingt erforderlich, dass der Gesetzgeber über eine gesonderte Verordnung alle Inverkehrbringer (Brennstoffhändler, etc.) dazu verpflichtet, den CO_2-Preis/die Emissionszertifikate gesondert als Bestandteil im Energiepreis auszuweisen. Wir schlagen dafür folgende Formulierung vor:

„Inverkehrbringer und Lieferanten sind verpflichtet, in ihren Rechnungen die für den jeweiligen Verbraucher des Brennstoffes angefallenen Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten einfach und verständlich auszuweisen."

CO_2-Preis in Kombination mit der Wärmelieferverordnung

Bei der Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung im Wohngebäudebestand hängt die Umlagefähigkeit der Wärmelieferungskosten (und damit oft genug die Realisierung der Projekte) davon ab, dass die sog. Kostenneutralität gewährleistet ist. Mit anderen Worten: Contracting darf für den Mieter nicht teurer werden.

Wir stehen zu dieser Vorgabe, haben aber unterschiedliche Anregungen zur Konkretisierung der Berechnung. Doch bezogen auf das Thema CO_2-Preis: Für den Nachweis der Kostenneutralität stellt der Contractor eine Berechnung an, der die Idee zugrunde liegt: Was hätte die Wärmelieferung im vergangenen Jahr gekostet? Dazu ermittelt der Contractor den durchschnittlichen Brennstoffeinsatz der vergangenen drei Abrechnungszeiträume und multipliziert ihn mit den durchschnittlichen Kosten des letzten Abrechnungszeitraums. Diese bisherigen vermieterseitigen Eigenversorgungskosten (Kosten vor Umstellung der

Wärmelieferung) hat der Wärmelieferant seinem Wärmepreis gegenüberzustellen, indem der seinen Wärmelieferpreis unter Anwendung der vereinbarten Preisänderungsklausel auf den letzten Abrechnungszeitraum indexiert zurück rechnet.

Bei diesem Kostenvergleich würden wird dann nach Einführung des CO_2-Preises eine Zeit erleben, in der der künftige Wärmepreis des Contractors diesen CO_2-Preis beinhaltet, die Kosten des letzten Abrechnungszeitraums aber noch nicht. Contracting würde dadurch gewissermaßen „künstlich" teurer und es ist sicherzustellen, dass dies den Kostenvergleich nicht beeinflusst. Dieses Ungleichgewicht setzt sich zudem über die kommenden Jahre fort, da die CO_2-Preise nach dem aktuellen Entwurf kontinuierlich steigen sollen, der Contractor also mit einem aktuellen Arbeitspreis (und den aktuellen CO_2-Kosten) immer gegen günstigere Eigenversorgungskosten (weil ohne oder mit niedrigem CO_2-Preis des Vorjahres) gegenrechnen müsste. Dieses Problem ist nur durch eine angemessene Preisänderungsklausel bewältigbar, bei der die auf den Brennstoffpreis aufgeschlagenen CO_2-Preise herausgerechnet werden können.

Wir sehen hier die konkrete Gefahr, dass die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung im vermieteten Wohngebäudebestand weiter erschwert und Contracting erneut benachteiligt wird. Das bedroht erfolgreiche Geschäftsmodelle zur Energieeffizienz und Klimaschutz und nicht zuletzt zahlreiche Arbeitsplätze bei Energiedienstleistern und Stadtwerken, die in diesem Feld aktiv sind.

Eine Verpflichtung der Inverkehrbringer (Brennstoffhändler, etc.), den CO_2-Preis als Bestandteil des Energiepreises gesondert auszuweisen, würde hier Abhilfe schaffen, bzw. würde es den Marktakteuren deutlich erleichtern, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und zutreffende Kostenvergleiche zu erstellen.

Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gerne für weiterführende Gespräche und/oder kurze Erläuterungen zur Verfügung.

VfW – Verband für Wärmelieferung e.V.
Tobias Dworschak (Geschäftsführer)
Lister Meile 27
30161 Hannover
Tel.: 0511 36590-0
Fax: 0511 36590-19
Mobil: 0176 63634598
E-Mail: hannover@vfw.de
www.energiecontracting.de
Twitter: @VfWeV